

Berichts- und Anzeigepflichten der Justizvollzugsanstalten

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 74/2014 vom 3. November 2014

(Az. 4400/73)

I. Außerordentliche Vorkommnisse

1. Definition

Außerordentliche Vorkommnisse sind alle Ereignisse im Justizvollzug, die

- wegen ihrer erheblichen Tragweite, der Art des Vorkommnisses oder ihrer Abweichung vom üblichen Vollzugsalltag ein sofortiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern oder
- wegen der erheblichen Tragweite oder der Art des Vorkommnisses oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder Tageszeitungen oder überörtliche Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, oder
- nachfolgend allgemein bezeichnet sind.

In Zweifelsfällen ist telefonisch mit der Aufsichtsbehörde abzuklären, ob es sich bei dem Ereignis um ein außerordentliches Vorkommnis handelt.

2. Außerordentliche Vorkommnisse sind insbesondere:

- 2.1 Todesfälle (auch während Strafunterbrechung)
- 2.2 Geiselnahme oder Gefangenenmeuterei
- 2.3 Schusswaffengebrauch
- 2.4 widerrechtliches Eindringen in Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs oder Befreiungsversuche von Gefangenen oder Untergebrachten von außen
- 2.5 Brände, die mit Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht gelöscht werden können sowie Brände mit Verletzten und/oder erheblichem Sachschaden
- 2.6 Bombendrohungen
- 2.7 im geschlossenen Vollzug Entweichungen oder Entweichungsversuche von Gefangenen oder Untergebrachten und Nichtrückkehr von Gefangenen oder Untergebrachten aus Lockerungen
- 2.8 Verdacht strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten während Vollzugslockerungen oder während einer Entweichung, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat zu besonderer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit führen könnten

- 2.9 Verdacht von körperlicher Gewaltanwendung (auch Versuch) von Gefangenen oder Untergebrachten gegen Bedienstete oder gegen andere Gefangene oder Untergebrachte (z.B. Körperverletzung, Raub, Sexualstraftat)
- 2.10 Verdacht anderer strafbarer Handlungen von Gefangenen oder Untergebrachten innerhalb einer Anstalt oder aus ihr heraus, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit auslösen könnten.
- 2.11 Suizidversuche von Gefangenen oder Untergebrachten
- 2.12 Nahrungsverweigerung nach einer Dauer von 72 Stunden oder eine zwangsweise Ernährung von Gefangenen oder Untergebrachten sowie die Beendigung der Nahrungsverweigerung
- 2.13 Ausbruch oder Verdacht epidemischer und/oder anderer ansteckender schwerer Erkrankungen
- 2.14 Verdacht strafbarer Handlungen von Vollzugsbediensteten
- 2.15 Inanspruchnahme von Amtshilfe der Polizei durch die Justizvollzugsanstalt bei Ereignissen, die mit eigenen Kräften und/oder Mitteln nicht bewältigt werden können
- 2.16 geplante Demonstrationen vor oder gegen Justizvollzugsanstalten
- 2.17 irrtümliche Haftentlassungen und irrtümliche Inhaftierungen

3. Unverzügliche telefonische Meldung

Unverzüglich telefonisch vorab auf dem nachfolgend dargestellten Informationsweg sind immer Ereignisse nach Ziffern 2.1 bis 2.8 zu berichten. Ereignisse nach Ziffern 2.9 bis 2.17 sind nur dann vorab telefonisch zu melden, wenn die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen oder Untergebrachten liegende Gründe ein öffentliches Interesse erwarten lassen. Im Fall einer kollektiven Nahrungsverweigerung (Ziffer 2.12) ist diese nach Ablauf von 24 Stunden telefonisch vorab zu melden.

Die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete berichtet unverzüglich telefonisch

- der zuständigen Anstaltsreferentin/dem zuständigen Anstaltsreferenten oder deren/dessen Vertretung, bei Unerreichbarkeit der Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung und
- sofern bei einem Vorkommnis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 sowie 2.15 Polizei und/oder Feuerwehr beteiligt waren, der Leitung der Staatsanwaltschaft Hamburg, bei Unerreichbarkeit dem staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst.

Die Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung informiert die/den Präses, die Staatsrätin/den Staatsrat der Behörde für Justiz und Gleichstellung und die Leitung des Amtes für Justizvollzug, Recht und Gleichstellung.

Im Fall einer Geiselnahme informiert die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete unverzüglich telefonisch die Leitung des Sicherheitsreferates. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Leitung des Sicherheitsreferates ist die Leitung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung bzw. bei dessen Verhinderung seine Vertretung zu benachrichtigen.

4. Schriftlicher Bericht

Zu allen außerordentlichen Vorkommnissen legt die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde umgehend, spätestens binnen drei Werktagen (elektronische Übermittlung an Anstaltsreferat), einen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht enthält insbesondere:

- Aussagen zum Sachverhalt (Ort, Datum, Uhrzeit des Geschehens) und Angaben zur Person;
- Ausführungen zu den Umständen und ggf. zu den Fehlern, die das Vorkommnis begünstigt haben;
- ggf. Darstellung besonderer Leistungen bei der Bewältigung des Vorkommnisses;
- soweit möglich Schlussfolgerungen, Darstellung der getroffenen bzw. erwoگenen Maßnahmen und Lehren aus den ggf. festgestellten Fehlern;
- bei Verletzungen von Bediensteten, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben, der Hinweis auf die Information des Personalrats;
- bei für Bedienstete besonders belastenden Ereignissen die Information des Krisenhilfeteams.

Dem Bericht sind die Meldungen der wahrnehmenden Bediensteten und ggf. Auszüge aus den Personalakten der betroffenen Gefangenen oder Untergebrachten beizufügen. Meldungen gemäß Nummer 2.14 sollen soweit wie möglich anonymisiert erfolgen.

Zu den außerordentlichen Vorkommnissen nach Ziffer 2.1 bis 2.7 Alternative 1 (Entweichungen/Entweichungsversuche) legt die Anstaltsleitung noch am Tag des Vorkommnisses einen Vorabbericht vor.

Ist bei einem Vorkommnis nach Ziffer 2.1 bis 2.6 sowie 2.15 Polizei und/oder Feuerwehr hinzugezogen oder beteiligt gewesen, erhält die Leitung der Staatsanwaltschaft eine Kopie des Berichts durch die Abteilung Justizvollzug.

II. Weitere Berichtspflichten

1. Sonstige Vorkommnisse

Folgende Vorkommnisse meldet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde (Anstaltsreferat) auf dem unter I. 3 dargestellten Informationsweg unverzüglich telefonisch:

- Stromausfall, Ausfall der Telefonanlage oder Ausfall der Außensicherungsanlage bzw. Sicherheitszentrale (Detektion, Kameras), soweit diese den Anstaltsbetrieb bzw. die Sicherheit der Anstalt gravierend beeinträchtigen und voraussichtlich mehr als drei Stunden dauern werden.
- unwetterbedingte erhebliche Sachschäden
- Fund einer Schusswaffe oder Munition in der Anstalt oder der Verdacht, dass eine Schusswaffe oder Munition in die Anstalt eingebracht wurde mit Ausnahme von Funden bei Selbststellung oder Zuführung.

Folgende Ereignisse meldet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde (Anstaltsreferat) spätestens am folgenden Werktag telefonisch oder per E-Mail:

- Nichrückkehr aus Lockerungen oder Entweichungen von Gefangenen des offenen Vollzuges
- Anstaltsbetretungsverbote für Ehrenamtliche und extern Beschäftigte oder der Gebrauch des Hausrechts gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Bediensteten anderer Hamburger Behörden

2. Fesselung an die Bettstatt

In Abweichung von § 75 Absatz 4 HmbStVollzG, § 75 Absatz 4 HmbJStVollzG, § 55 Absatz 4 HmbUVollzG und § 70 Absatz 4 HmbSVVollzG und der Berichtspflicht nach Ziffer I.4 ist eine Fesselung an die Bettstatt der Abteilung Justizvollzug binnen 24 Stunden unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Gefangenen oder Untergebrachten getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.

3. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges, der nicht bereits im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Vorkommnis nach Ziffer I berichtet worden ist, ist der Abteilung Justizvollzug binnen einer Woche mitzuteilen.

III. Information und Zusammenarbeit mit der Polizei

1. Information und Zusammenarbeit bei außerordentlichen Vorkommnissen

1.1 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten

- a) für eine Körperverletzung, die
 - mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs verübt wurde und/oder
 - mit mindestens einem Beteiligten gemeinschaftlich begangen wurde und/oder
 - unter besonders rohem Vorgehen (z.B. Tritte gegen den Kopf) erfolgte und/oder
 - bei der sich nach den Umständen nicht ausschließen lässt, dass sie zu einer tatsächlichen oder dem ersten Anschein nach wahrscheinlichen erheblichen Verletzungsfolge führt, oder
- b) für jede Straftat (auch Versuch) von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung (z.B. Sexualstraftat, Mord und Totschlag, Raub, Erpressung, Brandstiftung,) sowie
- c) generell bei Todesfällen von Inhaftierten in einer Justizvollzugsanstalt,

ist die Polizei unverzüglich telefonisch zu informieren. Dies erfolgt bei Vorfällen in der JVA Billwerder, der JVA Fuhlsbüttel, der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und der Untersuchungshaftanstalt durch Information des Kriminaldauerdienstes (Telefonnummer [REDACTED]) und bei Vorfällen in der JVA Glasmoor und der JVA Hahnöfersand durch Information der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

Bei einer Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug oder einer Geisellage erfolgt die Information der Polizei über 110. Bei einem Brand, der nicht mit eigenen Mitteln bewältigt werden kann, erfolgt die Information über 112.

- 1.2 Der Polizei sind alle Informationen zum Sachverhalt zu geben. Diese entscheidet, ob ein sofortiges Tätigwerden am Geschehensort erforderlich ist. Bis zum Eintreffen der Polizei oder einer Freigabe durch die Polizei ist neben der vorrangigen Versorgung von verletzten Personen der Geschehensort zu sichern und anwesende Gefangene oder Untergebrachte unter Verschluss zu nehmen. Namen von möglichen Zeugen sind vorher zu notieren.
- 1.3 Beweismittel sind von der Polizei sicherzustellen. Es gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Justizvollzugsanstalten, anstelle der Polizei Beweise für ein Strafverfahren zu sichern, es sei denn, dass eine Sicherung durch Vollzugsbedienstete zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr oder eines drohenden Beweismittelverlusts erforderlich ist. Ort, Zeit, Person des Bediensteten und eine Beschreibung des sichergestellten Beweismittels sowie ggfs. weitere bedeutsame Umstände sind zu vermerken. Hiervon sind die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu unterrichten.
- 1.4 Bedienstete, die Zeuge eines Vorfalles geworden sind oder die an der Abarbeitung des Vorkommnisses beteiligt waren, geben dazu eine schriftliche Meldung ab, bevor sie am Tag des Ereignisses den Dienst beenden.
- 1.5 Die Anstalt ersucht die Polizei um Mitteilung des dortigen Aktenzeichens. Wird kein Aktenzeichen mitgeteilt ist davon auszugehen, dass es keinen polizeilichen Ermittlungsvorgang gibt.

2. Information und Zusammenarbeit bei Betäubungsmittelfunden

- 2.1. Jeder Fund von Betäubungsmitteln, auch sogenannte Kleinstmengen, und anderen insoweit verdächtigen Stoffen, insbesondere Tabletten, ist spätestens binnen eines Werktages der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Anlässlich der Übergabe der gefundenen Stoffe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
- 2.3 Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Stoffe und des Fundortes.

3. Information und Zusammenarbeit bei Schusswaffenfunden

- 3.1 Jeder Fund von Schusswaffen, Munition oder Sprengstoff ist spätestens binnen eines Werktages der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Anlässlich der Übergabe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
- 3.3 Die Übergabe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Schusswaffen und des Fundortes.

IV. Information und Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

1. Der für die Anstalt zuständigen Staatsanwaltschaft sind unverzüglich nach Bekanntwerden alle Vorgänge, die den Verdacht strafbarer Handlungen von Gefangenen begründen, zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten. Dies gilt für alle Vorgänge unabhängig von der Art des Bekanntwerdens beispielsweise durch Beobachtung oder schriftliche oder mündliche Mitteilung von Gefangenen oder Bediensteten. Dies gilt nicht für Vorgänge, die bereits nach Ziffer III durch direkte Information der Polizei zu einem polizeilichen Ermittlungsvorgang und Abgabe an die Staatsanwaltschaft geführt haben. Die Pflicht, die Leiterin bzw. den Leiter der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe von Ziffer I.3 telefonisch vorab zu informieren, bleibt davon unberührt.
2. Alle Fälle des Verdachts strafbarer Handlungen Vollzugsbediensteter, gleichgültig ob zum Nachteil von Gefangenen oder der Allgemeinheit, sind unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens binnen zwei Wochen, der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten.
3. Ist die Staatsanwaltschaft Hamburg zuständig, so erfolgt die Übersendung an die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. den Leitenden Oberstaatsanwalt. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten unterrichten die Aufsichtsbehörde durch elektronische Übersendung ihres an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreibens. Bei Bekanntwerden in der Aufsichtsbehörde, leitet diese den Vorgang der Staatsanwaltschaft zu und informiert die betroffene Justizvollzugsanstalt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 123/2009 zu § 104 HmbStVollzG vom 22.10.2009 (Az. 4432/2-5), die AV Nr. 116/2009 zu § 100 HmbJStVollzG vom 22.10.2009 (Az. 4432/2-5) und die AV Nr. 22/2010 zu § 90 HmbUVollzG vom 20.01.2010 (Az. 4420-011.01).

gez. 
Datum: 3. November 2014